

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.020.958

Wien, am 2. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Jänner 2021 unter der Nr. **4842/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gefahr des Verrates von Ermittlungsmaßnahmen im ‚Ibiza‘-Verfahren mit Ermittlungseinheit SoKo ‚Tape‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 6 bis 8:

- *Wie viele Verfahren wegen des Verdachts des Verrats von Zwangsmaßnahmen sind in allen den "Ibiza"-Komplex betreffenden Verfahren jeweils wann erfolgt?*
 - a. *Wie viele Anzeigen wurden von wem jeweils wann zu welchem Sachverhalt eingebracht?*
 - b. *Welche Information zu möglichem Verrat von Zwangsmaßnahmen wurde der Justiz anderweitig wann bekannt?*
 - c. *Wie wurde jeweils im Falle a und b in der Folge wann wie (Einvernahmen, Einleiten eines Ermittlungsverfahrens, ..) verfahren?*
- *Wann wurde in den jeweiligen Verfahren folgende Personen jeweils über welche geplante Zwangsmaßnahme von wem und auf welchem Kommunikationswege informiert:*
 - a. *OStA Johann Fuchs*

- b. *ehemaliger Sektionschef Christian Pilnacek bzw. derzeitige Sektionschefin Barbara Göth-Flemmich*
- c. *Sie, sehr geehrter Herr Innenminister*
- d. *Personen aus Ihrem Kabinett (wenn ja, wer?)*
- e. *Leiter der SoKo „Tape“, Andreas Holzer*
- *Von wem erfuhr(en) wann die jeweilige(n) Person(en) über die geplante Zwangsmaßnahme?*
Welche Zwangsmaßnahmen wurden seit Stellen dieser Anfrage vonseiten der WKStA in allen den "Ibiza"-Komplex betreffenden Verfahren gesetzt?
- *Wann wurde(n) folgende Person(en) jeweils über welche dieser zur Frage 6 aufgezählten Zwangsmaßnahmen im Vorfeld informiert:*
 - a. *OStA Johann Fuchs*
 - b. *ehemalig für Fachaufsicht über Einzelstrafsachen zuständiger Sektionschef Christian Pilnacek bzw. derzeitig dafür zuständige Sektionschefin Barbara Göth-Flemmich*
 - c. *Sie, sehr geehrter Herr Innenminister*
 - d. *Personen aus Ihrem Kabinett (wenn ja, wer?)*
 - e. *Leiter der SoKo „Tape“, Andreas Holzer*
- *Von wem erfuhr(en) wann die jeweilige(n) Person(en) über die geplante Zwangsmaßnahme?*

Aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 4:

- *Gibt es offizielle Erlässe, interne Vorgaben, Üblichkeiten, wie wer wann über von der WKStA geplante Zwangsmaßnahmen innerhalb Ihres Hauses und zwischen Ministerien zu informieren ist?*
 - a. *Wenn ja, seit wann sehen diese welche Informationswege vor?*

In der Präambel der gegenständlichen Anfrage wird explizit § 8 Abs. 1 Staatsanwaltschaftsgesetz genannt, der „Berichte der Staatsanwaltschaften“ betrifft. Demnach haben Staatsanwaltschaften über Strafsachen, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Verdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, von sich aus der jeweils übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft zu berichten.

§ 76 Abs. 5 Strafprozessordnung normiert, dass die Dienstbehörde vom Beginn und von der Beendigung eines Strafverfahrens gegen Beamte zu verständigen ist.

Diese Frage richtet sich an die der Bundesministerin für Justiz unterstehende Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA). Es darf daher um Verständnis ersucht werden, dass hierzu mangels Zuständigkeit keine Angaben gemacht werden können.

Zur Frage 5:

- *Steht das Versenden in Blindkopie, Nichtverakten und Nichtvorlegen mit der Verschlussaktenordnung in Einklang?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*

Ich weise darauf hin, dass der in der gegenständlichen Anfrage verwendete Begriff „Verschlussaktenordnung“ unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes der Anfrage als Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Einstufung als und die Behandlung von Verschlussachen (Verschlussachenverordnung) (BGBl. II Nr. 3/2015) verstanden wird. Diese Verordnung richtet sich gem. § 1 Abs. 2 Verschlussachenverordnung ihrem Geltungsbereich nach nicht an das Bundesministerium für Inneres. Zudem ist die Beantwortung von Rechtsfragen nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst. Es darf daher um Verständnis ersucht werden, dass zu dieser Frage keine Angaben gemacht werden können.

Karl Nehammer, MSc

